

Netzentgelte Strom der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025)

Bei der Nutzung des Netzes des Netzbetreibers werden neben dem Netzentgelt und dem Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die zusätzliche Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage) sowie der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage) und die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Somit sind alle dargestellten Preiskomponenten als Nettopreise zu verstehen.

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2025 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich eine Anpassung ihrer Netzentgelte angekündigt haben, sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber kommen, werden wir die Reduzierung über eine Anpassung der Netzentgelte weitergeben, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

1. Entgelte für die Netznutzung mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungssystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/ Jahr		Benutzungsdauer > 2.500 h/ Jahr	
	Leistungspreis €/ kW/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh	Leistungspreis €/ kW/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Mittelspannung	7,54	6,89	172,22	0,30
Umspannung MS/NS	9,21	9,22	238,58	0,04
Niederspannung	13,51	9,85	183,46	3,05

1.2 Monatsleistungssystem

Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kW/ Monat	Arbeitspreis ct/ kWh
Mittelspannung	28,70	0,30
Umspannung MS/NS	39,76	0,04
Niederspannung	30,58	3,05

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)*

a) Zähler

Messebene	Messstellenbetrieb €/ Zähler/ Jahr
Mittelspannung	271,44
Umspannung MS/NS	229,08
Niederspannung	229,08

b) Wandlersatz

Messebene	Messstellenbetrieb €/ Wandlersatz/ Jahr
Mittelspannung	217,32
Umspannung MS/NS	18,48
Niederspannung	18,48

* Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

2. Entgelte für die Netznutzung ohne Leistungsmessung

2.1 Netzentgelt		
Entnahmestelle	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Niederspannung	68,00	7,60

2.2 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)**	
	Messstellenbetrieb €/ Zähler/ Jahr
Eintarifzähler	11,76
Mehrtarifzähler	19,56

** Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

3. Zusatzgeräte

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
	Messstellenbetrieb €/ Gerät/ Jahr
Tarifschaltuhr	11,28
Wandlersatz (nur bei Netznutzung <u>ohne</u> Leistungsmessung)	18,48

4. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt. Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Netzentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG (Bestandsanlagen vor dem 01.01.2024):

Bestandsanlagen - Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG <u>ohne</u> Leistungsmessung		
Entnahmestelle	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Niederspannung	0,00	3,55

Netzentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024):

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen:

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung

Bei der Wahl des Moduls 1 erfolgt eine pauschale Netzentgeltreduzierung. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Modul 1- Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG <u>ohne</u> Leistungsmessung		
Entnahmestelle	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Niederspannung	68,00	7,60

**Modul 1- Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
 ohne Leistungsmessung**

Entnahmestelle	Pauschale Reduzierung* €/ Jahr
Niederspannung	124,23

* Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

**Modul 1- Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
 mit Leistungsmessung**

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/ Jahr		Benutzungsdauer > 2.500 h/ Jahr	
	Leistungspreis €/ kW/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh	Leistungspreis €/ kW/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Umspannung MS/NS	9,21	9,22	238,58	0,04
Niederspannung	13,51	9,85	183,46	3,05

**Modul 1- Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
 mit Leistungsmessung**

Entnahmestelle	Pauschale Reduzierung* €/ Jahr
Umspannung MS/NS	124,23
Niederspannung	124,23

* Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Modul 2 - Reduzierter Arbeitspreis

Bei der Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

**Modul 2 - Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen
 nach § 14a EnWG ohne Leistungsmessung**

Entnahmestelle	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Niederspannung	0,00	3,04

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1) - Zeitvariables Netzentgelt

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1) beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen.

**Modul 3 - Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
 ohne Leistungsmessung**

Entnahmestelle	Standardtarifstufe ct/ kWh	Hochlasttarifstufe ct/ kWh	Niedriglasttarifstufe ct/ kWh
Niederspannung	7,60	8,92	3,04
Quartal	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01. – 31.03.)	06:15 - 07:15 Uhr 12:30 - 16:00 Uhr 20:15 - 23:00 Uhr	07:15 - 12:30 Uhr 16:00 - 20:15 Uhr	23:00 bis 06:15 Uhr
Quartal 2 (01.04. – 30.06.)	00:00 - 00:00 Uhr	---	---
Quartal 3 (01.07. – 30.09.)	00:00 - 00:00 Uhr	---	---
Quartal 4 (01.10. – 31.12.)	06:15 - 07:15 Uhr 12:30 - 16:00 Uhr 20:15 - 23:00 Uhr	07:15 - 12:30 Uhr 16:00 - 20:15 Uhr	23:00 bis 06:15 Uhr

5. Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

KWKG-Aufschlag nach KWKG	
	KWKG-Aufschlag ct/ kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,277

Weitere Informationen zum KWKG-Aufschlag 2025 finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link:
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

6. Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)

Umlage nach StromNEV	
Letztverbrauchskategorie	Aufschlag für besondere Netznutzung ct/ kWh
A' (bis 1.000.000 kWh)	1,558

Weitere Informationen zum Aufschlag für besondere Netznutzung 2025 finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link:
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage>

7. Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Offshore-Netzumlage	
	Offshore-Netzumlage ct/ kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,816

Weitere Informationen zur Offshore-Netzumlage 2025 finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link:
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

8. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Die Konzessionsabgaben sind in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und werden dem Netzentgelt hinzugerechnet. Sie werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

Konzessionsabgabe nach KAV	
	in ct/ kWh
Sonderkunden	0,11
Standardlastprofilkunden	1,32
Standardlastprofilkunden/ Schwachlastlieferungen	0,61

9. Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.